

I n t e r a t e.

Londoner internationale Ausstellung von 1873.

Dritte der Serien jährlicher internationaler Ausstellungen von ausgewählten Werken der schönen Künste (einschließlich der Musik), der Gewerbe, und neuerer wissenschaftlicher Erfindungen und Entdeckungen.

Unter der Direktion der Kommission für die Ausstellung von 1851.

Allgemeines Reglement.

A.

Die Ausstellungskommission zeigt an, daß die oben genannte Ausstellung zu Süd-Kensington im April 1873 eröffnet und im Oktober 1873 geschlossen werden soll. Der genaue Datum wird später angekündigt.

B.

Die Ausstellung findet in ständigen Gebäuden statt, welche für diesen Zweck neben dem königlichen botanischen Garten errichtet sind.

Sie wird aus drei Abtheilungen bestehen:

- I. Schöne Künste;
- II. Gewerbe;
- III. Neuere wissenschaftliche Erfindungen und Entdeckungen aller Art.

C.

Die Erzeugnisse aller Länder werden angenommen, nach vorheriger Prüfung durch kompetente Richter. Dabei wird vorausgesetzt, daß sie nicht auf den vorhergegangenen Ausstellungen dieser Serien theilhaftig waren.

D.

Die drei Abtheilungen dieser Ausstellung werden in die nachfolgenden Klassen eingetheilt. Für jede Klasse wird eine besondere Prüfungskommission bestellt.

I. Abtheilung. *Schöne Künste.* Schöne Künste, welche an nützlichen Produkten seit 1863 angewendet worden sind oder nicht.

- Klasse 1. Malerei aller Art, in Oel, Wasserfarben, Tempera, Wachs, Email, und in Glas, Porzellan zc.; Mosaik; Zeichnungen aller Art.
- „ 2. Bildhauerei und Modellir-, Schnitz- und Töpferer-Kunstwerke aus Marmor, Stein, Holz, Terra-Cotta, Metall, Elfenbein, Glas, Edelsteinen und anderem Material.
- „ 3. Gravüren, Lithographien, Photographien als Kunstwerke, sofern sie in den letzten 12 Monaten vollendet worden.
- „ 4. Architectonische Pläne und Zeichnungen, Photographien fertiger Bauwerke, Studien oder Restaurationen bestehender Bauwerke und Modelle.
- „ 5. Gewirkte Tapeten, Teppiche, Stickereien, Shawls, Spitzen zc., nicht in ihrer Eigenschaft als Manufakturen vorgezeigt, sondern wegen der Kunst ihrer Dessins in Form oder Farbe.
- „ 6. Entwürfe (Dessins) aller Art dekorativer Manufakturen.
- „ 7. Kopien, d. h. Nachahmungen in der Originalgröße antiker oder mittelalterlicher Gemälde, welche vor 1556 gemalt wird. Nachahmungen von Mosaik und Email, in Gyps oder künstlichem Elfenbein. Electrotypen antiker Kunstwerke zc.

II. Abtheilung. *Gewerbe.* Maschinerie, Stoffe und Prozesse.

- Klasse 8. Seide- und Sammetfabriken.
- „ 9. Stahl:
- a. Stahlfabriken, andere als für Messerwaaren und Schneidwerkzeuge.
- b. Für Messerwaaren und Schneidwerkzeuge.
- „ 10. Chirurgische Instrumente und Anwendungen.
- „ 11. Wagen, welche nichts mit Eisen- und Pferdebahnen zu thun haben.
- „ 12. Nahrungstoffe:
- a. Ackerbauprodukte und Düngstoffe, welche bei der Bodenkultur verwendet werden.
- b. Gewürz-, Victualien-, Handel und Nahrungsbereitung.
- c. Wein, Spirituosen, Bier und andere Getränke, und Tabak.
- d. Gefäße und Geräthe aller Art für Getränke, ausgestellt wegen Eigenthümlichkeit der Form oder Neuheit; und für den Gebrauch von Tabak.
- „ 13. Kochkunst.

III. Abtheilung. Klasse 14. Neuere wissenschaftliche Erfindungen und neue Entdeckungen aller Art.

E.

Alle für die Ausstellung bestimmten industriellen Gegenstände müssen neu sein, und zwar im Hinblick darauf, daß der Unterrichtswert der Ausstellung vermehrt wird. Wo es irgend möglich, wird die Kommission gewisse Räume für Sammlungen antiker Werke in der gewerblichen Abtheilung vorbehalten.

F.

Die Anordnung der Gegenstände wird genau nach den Klassen erfolgen.

G.

Fremde Regierungen, welche Raum zugesichert haben wollen, können eine solche Zusicherung erlangen, wenn sie vor dem 1. Januar 1873 darum einkommen. Solcher garantirter Raum wird übrigens für ausländische Gegenstände nur innerhalb der Ablieferungsfrist vorbehalten.

H.

Gegenstände, welche in Großbritannien und Irland oder im Auslande hergestellt sind, und für welche kein Platz vorbehalten ist, müssen direct in das Ausstellungsgebäude geschickt werden, um der Prüfung und Genehmigung der Richter unterworfen zu werden. Alle Gegenstände müssen an den noch zu bestimmenden Plätzen im Gebäude in die Hand der dazu bestellten Beamten franco, ausgepackt und zur unmittelbaren Aufstellung fertig abgeliefert werden.

I.

Für den Raum wird kein Mietzgold berechnet. Die Kommission sorgt für Glaskästen, Tische und Ausrüstung, Dampf- und Wasserkraft, ohne irgend welche Kosten für die Aussteller, vorausgesetzt, daß alle Bedürfnisse der Kommission vor dem 31. Januar 1873 mitgetheilt werden. Die Kommission wird die ganze Aufstellung der Gegenstände durch ihre eigenen Angestellten besorgen lassen, mit Ausnahme von Maschinen und solchen Artikeln, welche Spezialkenntnisse oder besondere Einrichtungen erfordern. Für solche müssen die Aussteller sorgen.

J.

Die Kommission trägt möglichst Sorge für die Gegenstände, aber sie übernimmt keine Verantwortlichkeit für Verlust oder Schaden irgend welcher Art.

K.

An allen Kunstwerken oder solchen Gegenständen, die für den Verkauf am Schlusse der Ausstellung bestimmt sind, sollten (wenn irgend möglich) die Preise angehängt werden.

L.

Jeder zu der II. und III. Abtheilung gehörende Gegenstand muß einen Zettel tragen, auf welchem der Name und die Adresse des Ausstellers, die besonderen Eigenschaften, wie Güte, Neuheit, Wohlfeilheit etc., berentwegen der Artikel ausgestellt ist, angegeben ist, und wo möglich der Detailpreis, zu welchem das Publikum ihn haben kann.

M.

Die Schlußtermine, welche für die Annahme der Gegenstände jeder Klasse festgesetzt, sind folgende:

Samstag.	1. März.	Für Gemälde in Del- und Wasserfarben.
Montag.	3. "	" " " "
Dienstag.	4. "	" Bildhaueret. " " "
Mittwoch.	5. "	" " " "
Donnerstag.	6. "	" Kunst"einrichtungen und Produkte zur Decoration, Glasmalerei; Nachahmungen; Nahrungstoffe.

Freitag.	7. März.	Kunsteinrichtungen und Produkte zur Decoration, Architektonische Pläne, Nahrungsmittel.
Samstag.	8. "	Grabüren 2c. Gewirkte Tapeten, 2c. Kochkunst.
Montag.	10. "	Stahl, Messerwaaren und Schneidwerkzeuge, Kochkunst.
Dienstag.	11. "	Chirurgische Instrumente und Anwendungen. Maschinen und Rohstoffe. Wissenschaftliche Erfindungen.
Mittwoch.	12. "	Zeichnungen (Dessins) für decorative Manufakturwaaren. Maschinerie und Rohstoffe. Wissenschaftliche Erfindungen.
"	19. "	Seide und Sammet.
Montag.	7. April.	Wagen.

N.

Gegenstände, welche nicht angenommen werden, müssen nach später zu veröffentlichten Bestimmungen zurückgenommen werden.

O.

Ausgestellte Gegenstände dürfen ohne besondere Erlaubniß der Kommission nicht aus der Ausstellung zurückgezogen werden.

P.

Preise werden nicht vertheilt; jedoch wird jedem Aussteller als Zeichen der Ehre der Zulassung eine Medaille eingehändigt.

Q.

Ein Katalog wird in englischer Sprache veröffentlicht; jedoch steht es jedem Lande frei, auch einen solchen in seiner Sprache zu publiziren.

R.

Jeder Aussteller oder jede ausstellende Firma erhält nach Eröffnung der Ausstellung Eintrittskarten.

S.

Diese Vorschriften gelten für die Ausstellung von 1873. Alle Personen, welche zu derselben beitragen, gelten dafür, daß sie sich auch jenen Vorschriften unterwerfen, sowie den weiteren Reglementen, welche die Kommission noch erlassen wird.

Indem das unterzeichnete Departement im Auftrag des schweiz. Bundesrathes vom 11. September 1872 Obiges zur Kenntniß bringt, macht es noch besonders darauf aufmerksam, daß es im Interesse unserer Holzschneiderei, Stickerie, Seiden- und Sammetindustrie und der Produktion einiger Nahrungsstoffe läge, auf dieser Ausstellung trotz der gleichzeitigen Wiener Weltausstellung vertreten zu sein.

Solche, welche die Ausstellung zu besuchen wünschen, können nähere Aufschlüsse beim eidg. Departement des Innern erhalten.

Bern, den 2. Oktober 1872.

Eidg. Departement des Innern.

Ausschreibung

In Folge Beförderung ist die Stelle eines Unterarchivars am Bundesarchiv lebzig geworden.

Schweizerbürger, die sich um diese mit einem jährlichen Gehalt von Fr. 2500 bis 3000 verbundene Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldung bis zum 10. November d. J. dem eidg. Departement des Innern einzureichen.

Bern, den 18. Oktober 1872.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

Wir haben für folgende ehemalige Militärs im Carabinier-Regiment in päpstlichen Diensten die nachbezeichneten Massaguthaben erhalten:

- 1) Mater, Georg, Soldat, Bataillon 2, Compagnie 2, Matrikel Nr. 842, geboren den 2. September 1840 in Veori (Virri), Aargau. Fr. 22. 90.
- 2) Hohn, Johann, Soldat, Bat. 1, Comp. 2, Matrikel Nr. 3225, geboren den 3. August 1840 in Eglißwyl, Aargau. Fr. 24. 60.
- 3) Burkhard, Joseph, Soldat, Bat. 1, Comp. 3, Matrikel Nr. 3996, geboren den 10. Oktober 1847 in Dietwyl, Aargau. Fr. 18. 75.
- 4) Weber, Johann, Soldat, Bat. 1, Comp. 5, Matrikel Nr. 431, geboren den 17. November 1839 in Nieberwyl, Aargau. Fr. 30. 50.
- 5) Dürr, Johann, Korporal, Bat. 2, Comp. 1, Matrikel Nr. 520, geboren den 19. März 1840 in Aarau. Fr. 83. 55.
- 6) Kleiner, Heinrich, Sappeur, Bat. 2, Comp. 6, Matrikel Nr. 730, geboren den 15. März 1837 in Eglißwyl, Aargau. Fr. 117. —
- 7) Key, Jakob, Soldat, Depotkompagnie, Matrikel Nr. 2667, geboren den 10. August 1845 in Muri, Aargau. Fr. 78. 40.
- 8) Häfelin, Hermann, Soldat, Depotkompagnie, Matrikel Nr. 4807, geboren den 22. März 1851 in Aarau. Fr. 43. —
- 9) Keller, Fridolin, Soldat, Depotkompagnie, Matrikel Nr. 4868, geboren den 5. März 1848 in Sarmenstorf, Aargau. Fr. 107. 40.
- 10) Spiegelberg, Traugott, Soldat, Bat. 2, Comp. 1, Matrikel Nr. 3420, geboren den 10. März 1842 in Aarburg, Aargau. Fr. 44. 70.

Da diese Leute nicht aufgefunden werden konnten, so wird ihnen hievon auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung Kenntniß gegeben, mit dem Bemerkten, daß die bezeichneten Beträge gegen Vorweisung der nöthigen Legitimationspapiere auf dem Bureau des eidg. Kriegskommissariates in Bern erhoben werden können.

Bern, den 14. Oktober 1872.

Eidg. Oberkriegskommissariat.

Bekanntmachung.

Mit Zuschrift vom 21. September d. J. hat das großherzoglich badische Handelsministerium dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß in den Weinbergen zu Klosterneuburg bei Wien die Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) seit dem Monat Mai l. J. vorhanden sei, welche Nachricht von der schweizerischen Gesandtschaft in Wien mit Schreiben vom 2. dieses Monats bestätigt worden ist.

Es werden daher die schweizerischen Weinbautreibenden vor dem Bezug von Wurzelreben und Schnittlingen aus den genannten Weinbergen gewarnt.

Bern, den 7. Oktober 1872.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Der königlich italienische Rechnungshof hat unterm 30. Mai d. J. einem in römischen Militärdienste gestandenen Joseph Kamerzink von Niegessen? eine jährliche Pension von Fr. 65. 24 auf Lebenszeit zugesprochen.

Da dieser Kamerzink bisher nicht aufgefunden werden konnte, so wird demselben davon auf öffentlichem Wege Kenntniß gegeben, damit er sich als berechtigten Ansprecher der obervähnten Pension durch authentische schriftliche Belege ausweisen und dieselben dem eidgen. Militärdepartement einsenden oder persönlich überreichen kann.

Bern, den 9. Oktober 1872.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Personen, für welche Todscheine eingesandt wurden, ist zu ermitteln, nämlich:

- 1) Für Léonard Rudolf?, gew. Schlosser, ledigen Standes, geboren im Aargau, gestorben zu Paris, rue du faubourg St. Antoine 184, am 30. Juni 1871 im Alter von 26 Jahren.
- 2) Für Samuel Borna?, geboren in Orchessa (Baadt)?, gestorben im Militärspital der Gemeinde Mostaganem (Algerien) am 17. Januar 1870 in einem Alter von 25 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 11. Oktober 1872.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

Abänderung des Art. 97 der Instruktion für die schweizerischen
Zollbehörden.

Nach Vorschrift des Art. 97 der Instruktion für die schweiz. Zollbehörden vom 4. Januar 1860 (eidg. Gesetzsammlung, Band VI, Seite 373) kam bisher für die Verzollung von Bier, wenn bloß das Maß, nicht aber das Bruttogewicht angegeben war, das Verfahren zur Anwendung, daß, behufs Ermittlung der Zollgebühr, 100 Schweizermaß Bier zu 340 ℔ und eine Bouteille Bier zu 4 ℔ berechnet wurden.

Mit Rücksicht auf die bei dieser Verfahrensweise entstandenen Ungleichheiten hat der Bundesrath unterm 2. Oktober 1872 einen Beschluß gefaßt, zufolge welchem fortan der Zoll für Bier nicht mehr anders als nach dem wirklichen Bruttogewicht bezogen und da, wo keine Gewichtsangabe vorläge, die Ermittlung des Gewichtes, nach Mitgabe von Art. 13 des eidg. Zollgesetzes, auf Kosten des Zollpflichtigen vorgenommen werden soll.

Diese Anordnung ist sofort in Vollziehung gesetzt worden.

Bern, den 4. Oktober 1872.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Korrespondenzen aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Das Postdepartement bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß infolge Abschluß eines Nachtragvertrages, vom 1. Juli 1872 an, auf dem Wege über Bremen oder Hamburg direkte Briefpakete aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Amerika und vice versa zur Versendung gelangen werden.

Die Korrespondenzen nach den Vereinigten Staaten unterliegen, vom genannten Zeitpunkte an, folgenden Bedingungen:

1. Bezüglich der Taxen.

a. Dermalige Route über Ostende.

(Direkte schweizerisch-amerikanische Briefpakete).

Briefe: Freistehende Frankatur zu 50 Rp. für den einfachen Gewichtssatz von 15 Grammen oder Bruchtheil dieses Gewichts.

Die unfrankirten Briefe unterliegen einer fixen Zuschlagstaxe von 20 Rp.

Drucksachen und Waarenmuster: Obligatorische Frankatur 15 Rp. für den einfachen Gewichtssatz von 40 Grammen oder Bruchtheil dieses Gewichts.

Die rekommandirten Briefe, Drucksachen und Waarenmuster unterliegen der obligatorischen Frankatur und der gewöhnlichen Taxe der Sendungen der betreffenden Kategorie, nebst einer fixen Rekommandationsgebühr von 50 Rp.

b. Neue Route über Bremen oder Hamburg. (Direkte Pakete.)

Die Taxbedingungen weichen von denjenigen der Route über Ostende (Litt. a hievor) darin ab, daß die einfache Brieftaxe 40 (statt 50 Rp.) und die einfache Taxe der Drucksachen und Waarenmuster 10 (statt 15) Rappen beträgt. Die andern Bedingungen sind die nämlichen.

c. Ausnahmsweise, jedoch immerhin nur auf besondern (durch eine Notiz auf der Adresse kund zu gebenden) Wunsch des Versenders können die Briefe aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten auch einzeln über Frankreich geleitet werden, und zwar zur Taxe von Fr. 1. 10 für den einfachen Gewichtssatz von $7\frac{1}{2}$ Gr. oder Bruchtheil dieses Gewichts.

2. Bezüglich der Versendung.

Die Absendung der direkten Briefpakete aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten erfolgt, von Basel ab vom 1. Juli 1872 an, an den hienach angegebenen Tagen und Stunden.

a. Ueber Ostende

Tag und Stunde des Abgangs von Basel:	Zum Anschluß an die Paketboote, abgehend von:
1. Sonntag 8 ⁴⁵ Uhr Morgens	{ Southampton, Dienstag 2 Uhr Nachm (Nordb. Lloyd).
2. Montag 8 ⁴⁵ " "	{ Queenstown, Mittwoch 3 ¹ / ₂ Uhr Nachm (Cunard Comp.)
3. { Dienstag, 9 Uhr Abends (Haupt- kartenschluß)	} Queenstown, Freitag 3 ¹ / ₂ Uhr Nachm (Inman Comp.)
{ Mittwoch, 8 ⁴⁵ Morgens (Nach- transport)	
{ Donnerstag, 9 Uhr Abends (Haupt- kartenschluß)	
{ Freitag, 8 ⁴⁵ Uhr Morgens Nach- transport)	{ Queenstown, Sonntag 3 ¹ / ₂ Uhr Nachm (Cunard Comp.)

b. Ueber Bremen oder Hamburg.

1. { Montag 9 Uhr Abends (Hauptkartenschluß) } Hamburg, Mittwoch, Morgen
{ Dienstag, 8⁴⁵ Uhr Morgens (Nachtransport) } früh.
2. { Donnerstag, 9 Uhr Abends (Hauptkartenschluß) } Bremen, Samstag Vormittag
{ Freitag, 8⁴⁵ Morgens (Nachtransport) }

Die Dauer des Transportes von Basel bis New-York beträgt ungefähr 1
Tage über Ostende und ungefähr 14 Tage über Hamburg oder Bremen.

Die Wahl der Route ist den Versendern freigestellt; indessen haben sie letzte
auf der Adresse anzugeben. Diejenigen Korrespondenzen, für welche die Versen-
dung über Bremen oder Hamburg weder auf der Adresse vorgeschrieben noch dur-
den Frankaturbetrag angezeigt ist, werden über Ostende geleitet. Aus obigen
Angaben geht hervor, daß in Bezug auf billigere Tarife die Route über Bremen
oder Hamburg den Vorzug verdient, während die Route über Ostende bezüglic-
her schnellern Beförderung und häufigern Abgänge die vortheilhaftere ist.

In Betreff der Korrespondenzen, für welche der Versender die Leitung über
Frankreich vorgeschrieben hat, wird bemerkt, daß dieselben mit den nämlichen Pake-
tbooten versandt werden, welche die über Ostende versandten schweizerisch-amerik-
nischen Briefpakete befördern.

Im Weitern kann deren Versendung auch mit dem jeden zweiten Samstag
(vom 8. Juni an) um 3 Uhr Nachmittags von Vrest abgehenden und am zwe-
folgenden Mittwoch in New-York ankommenden Paketboot erfolgen.

Bern, den 21. Juni 1872.

Das schweiz. Postdepartement:
J. Challet-Wenel.

Zur Berücksichtigung.

Seit einiger Zeit werden wir wieder mit Begehren um Nachsendung verloren gegangener Nummern des Bundesblattes, beziehungsweise der amtlichen Sammlung der Eidgenossenschaft beehelligt, die wir um so mehr als unstatthaft bezeichnen, als dieselben oft auf Jahre und Jahrzehnte zurück sich beziehen. So gern wir etwaige Lücken ergänzen, so ist es uns doch unmöglich, so weit zu gehen, weil wir sonst unsere eigenen Sammlungen zerreißen müßten.

Wir können und werden daher nur solche Reklamationen berücksichtigen, die uns **innen drei Monaten**, vom Tage des Erscheinens der gewünschten Nummer an gerechnet, eingegeben werden.

Bern, den 13. September 1872.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) **Einnehmer der Hauptzolllstätte Splügen (Graubünden).** Jahresbesoldung bis auf Fr. 2500. Anmeldung bis zum 5. November 1872 bei der Zolldirektion in Chur.
- 2) **Briefträger in Hombrechtikon (Zürich).** Anmeldung bis zum 1. November 1872 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 3) **Postkommis in Luzern.** Anmeldung bis zum 1. November 1872 bei der Kreispostdirektion Luzern.
- 4) **Posthalter in Murten.** Anmeldung bis zum 1. November 1872 bei der Kreispostdirektion Lausanne.

- 5) Postkommis in Altstädten (St. Gallen). Anmeldung bis zum 1. November 1872 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 6) Postkommis in Aarburg. Anmeldung bis zum 1. November 1872 bei der Kreispostdirektion Aarau.
- 7) Landbriefträger in Mendrisio (Lessin). Anmeldung bis zum 1. November 1872 bei der Kreispostdirektion Bellenz.
- 8) Telegraphist in Murten (Freiburg). Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. November 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 9) Telegraphist in Fellers (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 28. Oktober 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.
- 10) Telegraphist in Berneß (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. November 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.

-
- | | | |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Kondukteur des Postkreises Basel. 2) Postkommis in Basel. | } | Anmeldung bis zum 25. Oktober 1872 bei der Kreispostdirektion Basel. |
| <ol style="list-style-type: none"> 3) Posthalter und Briefträger in Berneß (Graubünden). Anmeldung bis zum 25. Oktober 1872 bei der Kreispostdirektion Chur. 4) Telegraphist in Moerell (Wallis). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 28. Oktober 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne. 5) Telegraphist auf dem Hauptbureau in Basel. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 28. Oktober 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten. | | |
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.10.1872
Date	
Data	
Seite	466-476
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 458

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.